

Kranken bessere Nahrungsmittel bereiten und sonst sorgen, daß sie ordentlich behandelt wurde; und als der Doktor zum letztenmale kam, und der Bauer fragte: Herr, was bin ich schuldig? so gab ihm dieser zur Antwort: es ist alles bezahlt, auch die Apotheke. — Ich sage das nicht zu meinem Ruhme, Gott bewahre! aber ich will nur damit beweisen, daß man die Leute gewinnen und doch im Amte streng und scharf seyn kann. Wie sie merkten, wie es mit mir beschaffen sey, hatte ich gewonnenes Spiel, und jetzt — ich kann sagen man fürchtet mich noch, aber meine Klütern laufen mir durch's Feuer. Das Ganze soll also heißen, daß immer eine gewisse Persönlichkeit dazu gehört, um sich in Respekt zu setzen; denn der Amtsrath, wenn er noch so zierlich geschnitten und sogar mit Gold gestickt ist, macht's nicht allein aus.“

Ernestine kam und füllte dem Gaste mit traulicher Freundlichkeit das Glas. Sie mußte geeilt haben, um aus dem Keller zu kommen; eine hohe Röthe färbte die vollen, jugendlichen Wangen. Sie setzte sich mit ihrem Strickzeuge an des Vaters Seite und horchte des Gesprächs.

Koller mußte von seiner Herkunft, von seinem Lehrkursus, von seinen Familien-Verhältnissen, von seiner Mutter erzählen, und er that das letztere mit einer einfachen Innigkeit, die seinem Herzen Ehre machte.

Nun wandte sich das Gespräch auf Kollers gewählte Laufbahn. Der Amtsverwalter war ein vollkommener Geschäftsmann. Er nahm den jungen Mann gleichsam in's Examen und ritt alle einschlagende Fächer mit ihm durch.

Koller hielt sich gut, Ernestines Nähe spornte ihn, und das Resultat der Prüfung war, daß der alte Herr versicherte, er gäbe einen tüchtigen Beamten.

„Wenn's gefällig ist, wollen wir in's Bett,“ sagte dieser, als die Flasche geleert war; „Sie werden müde seyn, und ich selbst bin gewohnt, mich bald zur Ruhe zu legen.“ Für ihre Bequemlichkeit ist gesorgt, so gut es sich thun läßt. Ich führe Sie in Ihr Klostert.“

„Schlafen Sie recht wohl!“ sagte Ernestine, als der Vater das Licht nahm und sich anschickte, den Gast zu begleiten.

Koller dankte mit bescheidenem Muthe und folgte seinem Führer.

Der Weg nach dem Thurm ging über den breiten Hausflur; jeder tritt haltet wieder zwischen den hohen Wänden. Eine ziemlich enge Thüre durch die dicke Mauer führte hinein. Das Gemäch war

rund, groß, und außer den weißen Vorhängen, ohne Zierath. Ein Tisch, ein Nachtschöhen, einige Sessel, ein Spiegel machten das ganze Gerath aus. Der Amtsverwalter steckte das schon im Zimmer befindliche Licht an, machte ihn auf die Glockenschür aufmerksam, die er nur anziehen dürfe, wenn ihm möglicherweise etwas zustoßen sollte, und sagte endlich, um die Hand schüttelnd: „Sie fürchten sich nicht, Sie werden gut schlafen. Gute Nacht!“

Koller war allein. Dem Furchtlosten wankte ein gewisses unerklärliches Grauen an, wenn er in einem fremden Hause, in einem abgelegenen Gemache sich befindet; wenn das Schweigen der Nacht ihn umfaugt und er, abgeschieden von den übrigen Bewohner des Hauses, sich der Ruhe überlassen soll um so mehr hier, wo eine eben nicht angenehme Sage vorausging.

[Fortsetzung folgt.]

Räthsel.

Tausendmal sagst du mein Erstes, und es ist nicht mehr als mein Zweites, Aber bedenk' es recht, sprichst du als Ganzes es aus.

Wöchentliche Frucht-Preise.

		In Winnenden.			
		fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen	1 Schfl.	6 fl.	56 fr.	6 fl.	31 fr.
Roggen	—	4 fl.	56 fr.	4 fl.	45 fr.
Dinkel	—	7 fl.	12 fr.	6 fl.	37 fr.
Gersten	—	5 fl.	10 fr.	5 fl.	2 fr.
Haber	—	fl.	fr.	fl.	fr.
Erbsen	1 Cr.	fl.	50 fr.	fl.	45 fr.
Linsen	—	fl.	fr.	fl.	fr.
Wicken	—	fl.	fr.	fl.	fr.
		In Schorndorf.			
		fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen	1 Schfl.	9 fl.	52 fr.	9 fl.	36 fr.
Dinkel	—	4 fl.	40 fr.	fl.	fr.
Roggen	—	7 fl.	12 fr.	fl.	fr.
Gersten	—	fl.	fr.	7 fl.	12 fr.
Haber	—	4 fl.	15 fr.	fl.	fr.
Erbsen	1 Cr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Schweinefleisch	abgezogenes 1 Pfd.				8 fr.
Ditto ganzes	1				9 fr.
Dönsfleisch	1				8 fr.
Hindfleisch	1				7 fr.
Kalbsteisch	1				7 fr.
Kernbrod	8 Pfd.				16 fr.
1 Kreuzer Beck soll wägen					10 Kth.

Auflösung der Charade in No. 18.

Grasmücke.

Hierzu eine Beilage.

Das Intelligenzblatt erscheint jeden Dienstag. Preis 1 fl. 30 fr. für das Jahr, vierteljährig 24 fr. Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Intelligenzblatt

Gemeinnützig und zur Unterbindung dienende Beiträge werden mit Dank angenommen.

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Dienstag.

No. 20.

16. Mai 1837.

Ämtliche Bekanntmachungen.

An die gemeinschaftliche Aemter des Oberamts Schorndorf.

Nach einer Verfügung des k. Ministeriums des Innern soll für die Erwerbsbildung armer und verwahrloster Kinder christlicher Confession, welche ohnehin der Fürsorge der Gemeinden anheimfallen, künftig auf dieselbe Weise gesorgt werden, wie dies im Art. 31 des Gesetzes v. 25. April 1828 in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen und in den §. §. 23 — 27 und 29 — 31 der Instruktion zu demselben rücksichtlich der Judensöhne vorgeschrieben ist, und mit dem Unterschiede, daß

1.) diese Fürsorge sich auf Kinder beiderlei Geschlechts zu beziehen, und nicht bloß die Erlernung von Gewerben, sondern auch den Eintritt in Knechts- und Magddienste zur Absicht hat; und

2.) die Kosten der Unterbringung der ganz armen Jünglinge und Mädchen zunächst aus den ihrem Zwecke nach hierzu geeigneten Stiftungen, und soweit solche nicht zureichen oder gar keine derartige Stiftungen vorhanden seyn würden, von der Gemeinde zu bestreiten sind.

Die gemeinschaftlichen Aemter des Bezirks werden angewiesen, nach den vorgenannten Bestimmungen rücksichtlich der ihren Gemeinden angehörigen, armen und verwahrlosten Kinder aufs genaueste sich zu achten und mit allem Ernste und Nachdrucke darauf hinzuwirken, daß diese Kinder, sobald sie das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, auf angemessene Weise untergebracht werden.

Hierbei haben die gemeinschaftl. Aemter nicht ausschließlich darauf zu dringen, daß die jungen Leute in eigentliche Gewerbslehren eintreten, sondern insbesondere auch auf den Eintritt derselben in Knechts- und Magd- u. Dienste Bedacht zu nehmen und bei der Wahl eines Handwerks oder sonstigen Gewerbs darauf das Hauptaugenmerk zu richten, daß bei dem gewählten Gewerbe nicht nur das eigene künftige Fortkommen des jungen Menschen gesichert erscheint, sondern auch eine fernere Anhäufung arbeits- und nahrungslöser Menschen in einem Orte vermieden, daß also namentlich nicht nur Gewerbe, welche wie z. B. das

Maurer = Zimmerhandwerk, nur einen Theil des Jahrs Beschäftigung gewähren, sondern auch solche, welche auf den örtlichen Absatz beschränkt und im Orte bereits überseht sind, ausgeschlossen, dagegen so viel möglich solche Gewerbe gewählt werden, welche entweder im Orte fehlen und mit Vortheil daselbst betrieben werden könnten, oder welche den jungen Leuten die Möglichkeit gewähren, später auch ausserhalb des Orts ihr Brod damit zu verdienen.

Zu Deckung der Kosten wird bei ganz armen Gemeinden nach Umständen theils die Amts-Corporation, welcher übrigens eine positive Verpflichtung hierzu nicht obliegt, theils die Armen-Commission, soweit die ihr zu Gebot stehenden Mittel reichen, eintreten. In letzterer Beziehung sind künftig in den zu erstattenden Jahresberichten über das Armenwesen die erforderlichen, gehörig vorzubereitenden Anträge zu stellen.

Die von den gemeinschaftl. Aemtern anzulegenden und zu ergänzenden Listen haben folgende Rubriken zu enthalten:

1. Vor- und Geschlechtsname und Geburtstag und Jahr des Kindes;
2. Vor- und Geschlechtsname und Gewerbe der Eltern;
3. Vermögens-Verhältnisse der Eltern und des Kindes;
4. Gewerbe oder sonstiger Erwerb, für welchen das Kind bestimmt werden soll;
5. Betrag des zuentrichtenden Lehrgeldes, und der erforderlichen Ausstattung, oder beziehungsweise letzterer allein;
6. Mittel, wodurch das Lehrgeld beziehungsweise die Ausstattung bestritten werden soll:
 - a. aus dem Vermögen der Eltern oder des Kindes, oder von dem Verdienst der Eltern;
 - b. von Stiftungen
 - c. von der Gemeinde
 - d. von der Amtspflege
 - e. von der Armen-Commission
7. Angabe der bereits geschehenen Unterbringung des Jünglings oder Mädchens;
8. Hindernisse, welche der Erlernung eines ordentlichen Gewerbes, beziehungsweise der Unterbringung in einen Dienst entgegen stehen;
9. Stand der Sache im nächstfolgenden zweiten, dritten und vierten Jahre.
10. Bemerkungen.

je mit Aktennachweisung

Es sind diese Listen, in welche alle vom zurückgelegten 14. bis zum zurückgelegten 18. Jahre stehenden Kinder der angegebenen Kategorie aufzunehmen sind, ungesäumt zu entwerfen und spätestens auf den 1. Juli d. J. hieher vorzulegen, künftig aber je auf den 15. Janr. an das Oberamt einzusenden.

Schorndorf den 12. Mai 1837.

Königl. gemeinschaftl. Oberamt, Strölin, M. Heermann.

Forstamt Lorch. [Holz-Verkauf.] In dem Revier Kaisersbach wird an den nachbenannten Tagen folgendes Holz-Material im öffentlichen Aufstreich verkauft werden, und zwar:

1. Am Montag den 22. Mai Morgens 10 Uhr in den Staatswaldungen Groß-Kronwald Rothholz, Pfarrwald, Hengstberg und Rothenbühl, 32 Stück tannene Säglöcher,

- 6 Stamm tannen Bauholz,
- 1/4 Klafter buchene Prügel,
- 1 3/4 Klafter tannene Scheiter und
- 80 Klafter tannene Prügel.

Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr auf dem Mönchhof, unweit Kaisersbach.

2. Am Dienstag den 23. Mai Morgens 10 Uhr

in dem Kronwald Bruch, 28 tannene Säglöcher,

und 6 tannene Baustämme, 1/4 Klafter buchene Scheiter, 2 1/2 Klafter dro. Prügel und 100 buchene Wellen, 4 1/2 Klafter tannene Prügel

Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr auf der Schloßmühle, bei Mettelbach.

Die Kaufsliebhaber haben sich mit Geld zu versehen, da der 20. Theil des Revierpreises unmittelbar nach Ersehung des Holzes sogleich baar bezahlt werden muß.

Der Einzugsstag für den Ueberschuss wird den Käufern am Tage der Aufstreichs-Verhandlung noch besonders eröffnet werden. Für den Fall, daß Borgfrist verlangt werden sollte, sind die Käufer verbunden, gemeinderäthliche Bürgschafts-Urkunden nach dem vorgeschriebenen Formular, an dem benannten GeldEinzugsstage mitzubringen.

Die Schultheissen-Aemter werden aufgefordert, diesen Verkauf in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Lorch den 13 Mai 1837.

Königl. Forst-Amt.

Brennholz-Verkauf.

Forstamt Schorndorf. Revier Schlechtbach.

In dem Kronwaldschlag Gaisgurgel werden Freitag und Samstag den 19. und 20. Mai

- 1 Klafter eichene Prügel
- 3 1/2 " buchene Scheiter
- 11 1/2 " buchene Prügel
- 5 1/2 " birkene Scheiter
- 2 1/4 " birkene Prügel
- 129 " Nadelholzscheiter
- 4 1/4 " Nadelholzprügel
- 128 buchene Wellen
- 25 birkene Wellen

im öffentlichen Aufstreich verkauft werden.

Die Kaufsliebhaber wollen sich entweder in dem Schlage selbst oder in dem zur Zusammenkunft bestimmten Orte Steinenberg an beiden Tagen je Morgens 9 Uhr einfinden und zur Entrichtung des Aufgeldes, welches in dem 20. Theile des Revier-Preises besteht und nach geschehenem Kaufe baar zu bezahlen ist, sich hinlänglich mit Geld versehen. Diejenigen Käufer, welche nach Abzug des Aufgeldes zur Bezahlung des noch schuldenden Holzgeldes Borgfrist wünschen, haben nach dem vorgeschriebenen Formular gemeinderäthliche Bürgschafts-Urkunden an dem von dem königl. Kameralamte Lorch bestimmt werdenden Einzugsstage mitzubringen.

An die Orts-Vorstände läßt man hiemit die

Aufforderung ergehen, vorstehenden Verkauf in ihren Gemeinden gehörig bekannt machen zu lassen.

Schorndorf den 12. Mai 1837.

Königl. Forstamt.

Schorndorf. [Eichen, Holz und Streichen-Verkauf.] Die Spitalpflege verkauft im öffentlichen Aufstreich Freitag den 19. Mai l. J. in dem Spitalwald Fliegenhof

- 9 St. schöne Eichen
- 6 Kst. buchen Holz
- 800 St. Krähen.

Die Liebhaber haben sich um 9 Uhr Vormittags in dem Fliegenhof einzufinden.

Beutelsbach. Jung Daniel Koch Wgr. von hier hat seine Liegenschaft verkauft. Um nun die Güterkaufschillinge mit Sicherheit verweisen zu können, werden die unbekanntem Gläubiger desselben hiemit aufgefordert, binnen 15 Tagen ihre Ansprüche an denselben dahier schriftlich oder persönlich geltend zu machen. Diejenigen, welche ihre Forderungen innerhalb dieser Frist nicht liquidiren, haben etwaige Nachteile sich selbst zuzuschreiben.

Den 8. May 1837.

Gemeinderath.

Mudersberg. [Gläubiger-Aufruf.] Um die Güterkaufschillinge des verstorbenen Georg Michael Wahl gewesenen Schneiders auch Händlers von Grauhaldenhof und dessen Ehefrau mit Sicherheit verweisen zu können, werden alle diejenige, welche eine Forderung an die Verlassenschaft dieser Eheleute zu machen haben, aufgefordert, diese binnen 4 Wochen dem Waisengericht dahier anzuzeigen.

Den 11. Mai 1837.

Waisengericht.

Rittergut Alfdorf. [Holz-Verkauf.] Unter Vorbehalt Gutsherrschastlicher Genehmigung werden am

Donnerstag den 18. Mai l. J. Morgens 8 Uhr im Walde Haselbacherrain am hintern Haselbach:

- : 140 sichte und tannene Säglöcher und
- : 118 1/2 Klafter sichte und tannene Scheiterholz; sodann am

Freitag am 19. Mai l. J. Morgens um 8 Uhr im Walde Maierholz am Haselhof:

- : 1 1/2 Kst. Erlenholz,
- : 1 1/2 Kst. Aspenholz,
- : 275 Stk. buchene und
- : 352 Stk. erlene Wellen,

—: 8 Stk. buchene Blöcke, so wie
—: 2 Stk. birchene Stämmelein im öffentli-
chen Aufstreich verkauft werden.

Ebenso werden an jenem Tage gleich nach
Beendigung dieses Verkaufs auf den herrschaft-
lichen Wiesen am Haselhof das Haselbachtal vor
und dann auf denen — an der Maierhöfer Säg-
mühle 2221 Stk. erlene Wellen verausstreicht.
Zu diesen Verhandlungen sind die Kaufslustigen
höflich eingeladen.

Den 2. Mai 1837.

Freiherrl. v. Holz'sches Rentamt
Misdorf Bandell.

Birkhof. [Liegenschafts- und Fahr-
niß-Verkauf.] Die zur Ganntmasse des
Gottlieb Haas, Schmieds in Birkhof gehörige
Liegenschaft mit unbedeutender Fahrniß wird am
Samstag den 10. Juni d. J.

zum Verkauf gebracht werden. Die Liegenschaft
besteht in: 1 Stockigen Wohnhaus und Scheuer,
6 Mrg. 1/2 Bril. 1 Mth. Acker, 3 Mrg. 2 Br.
14 Mth. Wiesen, und 3 Brt. 16 1/2 Mth. Gar-
ten der Birkhofer Markung, sodann in einem
Hause und einigen Grundstücken auf der Mark-
ung Hinderlindthal.

Mit der Verkaufs-Verhandlung selbst wird
Mittags 12 Uhr begonnen werden, wobei sich
die Liebhaber einfinden mögen.

Kaisersbach den 13. Mai 1837.

Gemeinderath.

Privat-Anzeigen.

Engelberg. [Bekanntmachung.]

Ich sehe mich zu der öffentlichen Erklärung ver-
anlaßt, daß der Schloßgarten von hier zwischen
mir u. dem andern Besitzer verlost ist. Die Ver-
losung ist aber nicht durchschnittlich von der Art,
wie wenn Einer oder der Andere der Besitzer
sagen könnte, dieß ist mein Theil auf welchem
ich treiben kann, was ich will.

Zum Beispiel Spaziergänge, Lauben, Gar-
tenhäuschen und noch ein weiterer Gartentheil
ist gemeinschaftlich.

Es wird mir daher nicht zu verargen seyn,
wenn ich mein Eigenthum schütze. Will jedoch
eine gebildete Gesellschaft in dem Garten sich un-
terhalten und bewirthen lassen, so habe ich auch
hiergegen nichts, nur muß ich bitten, Kinder vor

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

ruiniren des Gartens zu warnen und Hunde
aus dem Garten zu lassen.

Den 14. Mai 1837.

Maas.

Engelberg. [Branntwein Verkauf.]
Bei mir sind ca. 187 Maas guter Fruchtbrannt-
wein in kleinen oder größern Parthien d. h.
maas- oder imiweise zu kaufen.

Den 13. Mai 1837.

Gutsbesitzer Maas.

Lorch. Bei Hirschwirth Bareiß dahier
wird Donnerstag d. 18. Mai d. J. Morgens
8 Uhr eine Fahrniß-Auktion abgehalten, dabei
kommt vor: Meubels, Schreinwerk aller Art,
Bette, Weißzeug, Zinn-, Kupfer, Eisen- und
Köfgeschirr, etwas Silber, Bestecke, Steingut
und Gläser, 1 Stockuhr, Wein, Wein- und
Bierfässer, Bretter, 1 zweispänniger Schlitten,
1 Kuh; wozu die Liebhaber höflich eingeladen
werden.

Welzheim. [Haus-Verkauf.] Die
Erben des kürzlich verstorbenen Küfer Ludwig
Butz dahier sind entschlossen, das in der Ver-
lassenschaftsmasse vorhandene halbe Wohnhaus
mit eingerichteter Küferwerkstatt, vollständigem
Küferhandwerkzeug und einer Parthie Fasda-
ben, so wie eine halbe Scheuer und auf Ver-
langen auch etwa 4 bis 5 Ruthen Küchen-
garten hinter dem Haus aus freier Hand zu
verkaufen. Auf dem Wohnhaus haftet ein hal-
bes Gemeinderecht, welches in einer jährlichen
Holznutzung im Werth von ca. 25 fl. und in
dem Benutzungsrecht von ca. 3 Morgen Ge-
meindegütern besteht. Etwas Kaufslustige wer-
den nun hiezu mit dem Anfügen eingeladen,
daß sie die Gebäulichkeiten täglich einsehen und
mit dem Unterzeichneten Käufe abschließen kön-
nen und daß die Gebäulichkeiten demjenigen, der
von heute an binnen 2 Wochen oder 14 Tagen
das vortheilhafteste Anbot schlage, überlassen wer-
den. Den 11. Mai 1837.

Stadtrath Butz.

§ Schorndorf. Am Mittwoch den 17. §
§ dieß, wird bei guter Witterung der Gros- §
§ männ'sche Garten eröffnet werden und bit- §
§ tet daher um zahlreichen Besuch §
§ Großmann. §

Das Intelligenzblatt
erscheint jeden Dien-
stag. Preis 1 fl. 30 fr.
für das Jahr, vier-
teljährig 24 fr. Ein-
rückungsgebühr die
Zeile 2 fr.

Intelligenzblatt

Gemeinnützig und
zur Unterhaltung
dienende Beiträge
werden mit Dank
angenommen.

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Dienstag. No. 21. 23. Mai 1837.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Aus neuerlich eingekommenen Berichten hat man ersehen, daß der
oberamtl. Erlasse vom 23. Febr. und 16. Mai 1828 unerachtet, in einzelnen Gemeinden für
die Ausstellung gemeinderäthlicher Zeugnisse, von den Gemeinderäthen Gebühren erhoben werden.

Unter Verweisung auf jene Erlasse, und Beilage 14 zu Weißers Ausgabe des Verw.
Edikts wird nun ein derartiger Bezug wiederholt, und bei Strafe im Uebertretungsfall,
untersagt. Den 17. Mai 1837. Königl. Oberamt Strölin.

An die gemeinschaftlichen Aemter des Oberamts Schorndorf.
Es ist zur Kenntniß des gemeinschaftlichen Oberamts gekommen, daß in verschiedenen
Gemeinden des Bezirkes der Mißbrauch eingerissen habe, bei Leichenbegängnissen Mahlzeiten
und Trinkgelage zu veranstalten, welche nicht nur bedeutende Kosten herbeiführen, sondern
bei welchen auch sehr oft alle und jede Achtung gegen den Verstorbenen, welche durch die
Feier des Leichenbegängnisses ausgedrückt werden soll, hintangesezt werde.

Das gemeinschl. Oberamt sieht sich veranlaßt, den gemeinschl. Aemtern des Bezirkes die
Bestimmungen der Trauer- und Leichen-Tar-Ordnung vom 24. April 1784 und insbesondere
den §. 25 derselben, welcher das Mahlzeithalten so wie anderen überflüssigen Aufwand aufs
nachdrücklichste untersagt, in Erinnerung zu bringen und dieselben anzuweisen, strenge darauf
hinzuwirken, daß diesem Mißbrauche durchaus gesteuert und die Leichenbegängnisse auf eine
solche Weise und mit dem Ernste gefeiert werden, wie es die Wichtigkeit der Sache erfordert.

Die gegen das Verbot Handelnden sind zur Anzeige zu bringen.
Schorndorf den 20. Mai 1837. K. gemeinschl. Oberamt, Strölin. M. Heermann.

Ämtliche Bekanntmachung.
Brennholz-Verkauf.
Forstamt Schorndorf. Revier
Engelberg.
In dem Kronwaldschlag Bunselshau werden
kommenden Samstag den 27. Mai zum Ver-
kauf in öffentlichen Aufstreich gebracht werden:
1 Klafter eichene Scheiter,
1 1/2 Klafter eichene Prügel,
1 1/2 Klafter buchene Prügel,